

22.06.2016

Tischvorlage

TOP 4 / 65. RR am 23.06.2016

Regionalplan Düsseldorf (RPD)

hier: Beschluss zur Durchführung des zweiten
Beteiligungsverfahrens

- Änderung des Beschlussvorschlages und Bericht der Verwaltung vom 22.06.2016 zu den Beschlussvorschlägen 7, 17 und 18 des modifizierten Antrages der CDU-Fraktion und FDP/FW-Fraktion vom 14.06.2016

Vorbemerkung

Die Regionalplanungsbehörde hatte im Planungsausschuss am 16.06.2016 ergänzende Informationen zu den Punkten 7, 17 und 18 des modifizierten Antrags der CDU-Fraktion und der Fraktion FDP/Freie Wähler vom 14.06.2016 zu TOP3 / 64. PA bzw. TOP 4 / 65. RR zugesagt. Dieser Zusage wird hiermit in Teil II nachgekommen. Zuvor wird jedoch in Teil I der Beschlussvorschlag bzgl. des Umfangs der Beteiligung geändert.

TEIL I

Änderung des Beschlussvorschlages in der Sitzungsvorlage vom 12. Mai 2016

Der Beschlussvorschlag wird wie folgt neu gefasst (*Ergänzungen sind unterstrichen. Gestrichene Teile sind durchgestrichen.*):

1. Der Regionalrat beauftragt die Verwaltung auf Basis der als Anlagen in der Sitzungsvorlage vom 12. Mai 2016 beigefügten Unterlagen das zweite Beteiligungsverfahren zur Erstellung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) durchzuführen. Hierbei sind die Änderungen der Verwaltung entsprechend der Tischvorlage vom 14.06.2016 vorzunehmen. ~~Hinsichtlich des Planentwurfs soll sich die Beteiligung dabei auf Änderungen gegenüber der RPD-Fassung gemäß Regionalratsbeschluss vom 18.09.2014 beziehen.~~ Die Regionalplanungsbehörde wird ermächtigt, im Nachgang der Sitzung und vor Beginn dieses zweiten Beteiligungsverfahrens bei Bedarf noch redaktionelle und im Sinne des § 13 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG) nicht wesentliche Änderungen an den im Anhang beigefügten Unterlagen vorzunehmen und die Beteiligung dann nur zu dieser insoweit geänderten Fassung der entsprechenden Unterlagen durchzuführen.
2. Die in der Anlage 4 aufgeführten, im Erarbeitungsverfahren zu beteiligenden Stellen sind über das Verfahren zu unterrichten und zur Mitwirkung am Verfahren aufzufordern. Ihnen ist nach Maßgabe des § 13 LPIG i. V. m. § 10 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Frist soll nicht vor dem 07.10.2016 enden und mindestens zwei Monate

betragen. Weitere Stellen können beteiligt werden, wenn es sich im Laufe des Verfahrens als notwendig erweist.

3. Gemäß § 10 Abs. 1 ROG i. V. m. § 13 Abs. 1 LPIG ist auch der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Planunterlagen sind bei der Bezirksregierung Düsseldorf als Regionalplanungsbehörde sowie den Kreisen und kreisfreien Städten des Planungsgebietes mindestens für zwei Monate öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung werden gemäß § 13 LPIG mindestens zwei Wochen vorher im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf bekannt gemacht.

Zum Hintergrund:

Durch das Gesetz zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes vom 24.05.2016, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt (GV.NRW.) vom 03.06.2016, ist §13 LPIG dahingehend geändert worden, dass die Beteiligung nicht mehr nur auf die wesentlichen Änderungen beschränkt werden muss.

TEIL II

1. FESTLEGUNGEN FÜR GEWERBE, KAPITEL 3.3.1, ZIEL 1

Punkt 7 des Antrags der CDU-Fraktion und der Fraktion FDP/Freie Wähler

Im Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion FDP/Freie Wähler vom 14.06.2016 wurde die Regionalplanungsbehörde aufgefordert, bis zur Sitzung des Regionalrates am 23.06.2016 den Zusatz „mehr als zwingend notwendig“ in Kap. 3.3.1. ergänzend und umfassend zu erläutern und insbesondere zu verdeutlichen, dass es um die Lösung bestehender Konflikte zwischen Gewerbe und Wohnnutzung geht.

Die Regionalplanungsbehörde schlägt vor, die Regelung wie folgt zu ändern:
(Auszug aus Ziel 1, RPD-Entwurf Stand Mai 2016 (Änderung des Entwurfs vom Mai 2016 sind rot markiert)).

Ausnahmsweise können auch Gewerbegebiete im Sinne von § 8 BauNVO, die der Unterbringung von nicht störenden oder nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben dienen, festgesetzt werden, wenn sie der Gliederung der Baugebiete zueinander oder dem Erfüllen von Abstandserfordernissen zu schutzbedürftigen Nutzungen bzw. Gebieten dienen. Im GIB ansässige emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe dürfen dabei nicht ~~mehr als zwingend notwendig~~ beeinträchtigt werden.

Erläuterungen

⁴ Im Bauleitplanverfahren für die Planung eines Gewerbegebietes im Sinne von § 8 BauNVO in einem GIB, welches nur vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden störenden oder nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben dient, ist durch die Stadt oder Gemeinde darzulegen, dass das Gewerbegebiet erforderlich ist, um die Entstehung oder Verschärfung eines Konfliktes zwischen emittierenden Nutzungen im GIB und schutzbedürftigen Gebieten im Umfeld (z.B. im angrenzenden ASB) im Sinne des Trennungsgrundsatzes zu vermeiden. Ebenfalls ist darzulegen, und dass vorhandene erheblich belästigende Betriebe nicht ~~mehr als zwingend notwendig~~ beeinträchtigt werden. Eine Beeinträchtigung liegt vor, wenn ein ansässiger Betrieb in seiner aktuellen Nutzung eingeschränkt wird oder wenn Entwicklungsmöglichkeiten (z.B. die Nutzbarkeit von Betriebserweiterungsflächen) durch Nutzungen, die in dem neu geplanten Gewerbegebiet hinzukommen können, eingeschränkt werden. ~~Im Rahmen des Bestandsschutzes ist eine Bauleitplanung mit dem Ziel der Bestandssicherung möglich. Eine Erweiterung von schutzbedürftigen Nutzungen ist davon nicht umfasst und steht unter den Voraussetzungen von Z 1.~~

2. DEPOT STRAELEN-HERONGEN

Punkt 17 des Antrags der CDU-Fraktion und der Fraktion FDP/Freie Wähler

Im Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion FDP/Freie Wähler vom 14.06.2016 wird die Bezirksregierung um Erläuterung gebeten, wer im Hause der Bezirksregierung die im Antwortschreiben des Bundesumweltministeriums für

Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit vom 28.04.2016 genannte Stellungnahme abgegeben hat.

Dem wird hiermit nachgekommen:

Die Bezirksregierung Düsseldorf war an dem Verfahren zur Auswahl des Depots Straelen-Herongen als Nationales Naturerbe nicht beteiligt.

3. JÜCHEN: WINDENERGIEPLANUNGEN DER KOMMUNE UND IM RPD-ENTWURF

Punkt 18 des Antrags der CDU-Fraktion und der Fraktion FDP/Freie Wähler

Im Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion FDP/Freie Wähler vom 14.06.2016 wurde die Regionalplanungsbehörde gebeten, bis zur Sitzung des Regionalrates am 23.06.2016 Auskunft zur landesplanerischen Beurteilung der von der Gemeinde Jüchen vorgelegten 22. Änderung des Flächennutzungsplanes zu geben, sowie anzugeben, wie die gemeindlichen Belange - insbesondere der Verzicht der Darstellungen von Vorranggebieten im nördlichen Gemeindegebiet - im Rahmen der weiteren Fortschreibung des Regionalplanes berücksichtigt werden können.

Dem wird hiermit nachgekommen, soweit möglich:

Die aktuell vorliegende Anfrage nach § 34 Abs. 1 LPIG zur 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Jüchen (Windenergie) befindet sich derzeit noch in der hausinternen Abstimmung. Zudem ist vorab festzustellen, dass die seitens der Kommune vorgelegten Unterlagen noch nicht vollständig sind. Es wurde seitens der Kommune zunächst ein Konzept vorgelegt, eine konkrete Plandarstellung und Begründung fehlen noch. Insoweit kann zum derzeitigem Stand ohnehin nur eingeschränkt Stellung bezogen werden.

Im Rahmen der Antwort der Regionalplanungsbehörde wird voraussichtlich vor allem dargelegt werden, wie generell Vorgaben der Raumordnung aus den verschiedenen Planwerken bei der 22. FNP-Änderung einzubeziehen sind und welche Vorgaben hier themen- und standortbezogen maßgebend sind.

Dazu wird der Hinweis zählen, dass die Windenergiebereiche des RPD als Ziele in Aufstellung in der Abwägung zu berücksichtigen sind, aber derzeit bei hinreichenden Gründen auch nicht übernommen werden müssen. Denn der RPD ist noch nicht in Kraft.

Ebenso wird voraussichtlich dargelegt werden, dass außerhalb der geplanten Windenergiebereiche des RPD-Entwurfs weitere FNP-Windkraftflächen vorgesehen werden können, sofern standörtlich andere Vorgaben der Raumordnung oder das Fachrecht nicht entgegenstehen. Denn der RPD-Entwurf sieht keine Konzentrationswirkung für die Windenergiebereiche vor.

Weiterhin wird voraussichtlich der Hinweis gegeben werden, dass hinsichtlich der Verkehrsdarstellungen des GEP99 und des RPD-Entwurfs für Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung auch zusätzliche Aussparungen im Sinne einer Wertung als Ausschlussfläche vorzusehen sind. Dies betrifft insbesondere Teile der in der kommunalen Studie bisher als für Windenergieflächen geeignet klassifizierten Bereiche im Braunkohlenabbaugebiet.

Unter den fachrechtlichen Hinweisen wird zudem u.a. auf luftverkehrliche Restriktionen hingewiesen werden. Ebenso sind dort Ausführungen zu bauplanungsrechtlichen Aspekten geplant.

Des Weiteren werden voraussichtlich Vorbehalte der Abteilung Bergbau und Energie NRW (Dez. 65 der Bez.-Reg. Arnberg) vermerkt, die seitens der Regionalplanungsbehörde um einen Beitrag gebeten wurde. Diese Vorbehalte, die Teile des Braunkohlenabbaubereiches betreffen, sind zusammenfassend:

- große Abstandserfordernisse zur Verkippungskante (zweifache Teufe),
- noch nicht geschüttete Bereiche/Teilbereiche bei den nach der kommunalen Studie für die Darstellung von Windenergieflächen „geeigneten“ oder „bedingt geeigneten Bereichen“,
- Priorität der bergrechtliche Planung vor allen anderen Planungen bis zum Ende der Bergaufsicht,
- Erfordernisse des Schutzes von Betriebswegen vor Eiswurf,
- mögliche Störungen von Messeinrichtungen für Erdbewegungen.

Die Bezirksregierung Arnberg hat aktuell auch bezogen auf den Regionalplan darauf hingewiesen, dass die Durchführung des Abschlussbetriebsplanverfahrens nicht beeinträchtigt werden darf und dass die Planung mit der bergbaulichen Wiedernutzbarmachung und den Vorgaben des Braunkohlenplans im Einklang stehen muss.

Insgesamt gibt es somit aus Arnberg zwar keine prinzipiellen Bedenken, aber diverse Vorbehalte, die nach vorläufiger Bewertung – ohne der Endabwägung vorzugreifen – dafür sprechen zumindest auf der Ebene der Regionalplanung erst einmal nicht den Kernbereich des Braunkohlenabbaugebietes mit Windenergiebereichen zu überplanen, sondern gesichertere Planungsgrundlagen und am besten ein Gesamtkonzept für das Braunkohlenplangebiet abzuwarten.

Wie die Kommune auf der Ebene des FNPs mit den offenen Fragen bzgl. des Bergrechts umgeht, ist aber Sache der kommunalen Bauleitplanung.

Möglicherweise werden bezüglich der Braunkohlenabbaubereiche in die Stellungnahme nach § 34 LPlG aber auch noch Ausführungen zu verkehrsbezogenen Restriktionen aufgenommen werden.

Weitere Ausführungen in der Stellungnahme für die Kommune sind angesichts der noch laufenden verwaltungsinternen Abstimmungen möglich.

Beim RPD-Verfahren werden entsprechend eingebrachte gemeindliche Belange und Positionen im Rahmen der weiteren Fortschreibung des Regionalplanes berücksichtigt. Hier steht auch noch eine Erörterung an, zu der die Kommune eingeladen werden wird. Erst danach steht die ergebnisoffene Endabwägung des Regionalrates an, der hier nicht vorgegriffen werden kann.

Anzumerken ist allerdings auch, dass die beiden geplanten Bereiche Jüc_WIND_002 und Jüc_WIND_003 im nördlichen Gemeindegebiet selbst im Gutachten der Kommune zumindest als „bedingt geeignet“ für Windenergieflächen vermerkt worden sind (Flächen sehen weitgehend deckungsgleich mit dem RPD-Entwurf aus).

Zudem haben beide Bereiche eine sehr hohe Punktzahl bei der Windenergie-Gunstbereichsbewertung in der Begründung des RPD-Entwurfs erreicht. Gründe dafür waren

- eine hohe Windgunst;
- die Lage im Randbereich von Infrastruktur im Nahbereich als Vorbelastung (mittig Freileitung und östlich Straße),
- die Lage außerhalb von Mischwald,
- die Lage außerhalb von Landschaftsschutzgebieten, außerhalb von Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung und außerhalb wertvollen Kulturlandschaftsbereichen.

Es droht auch keine Überlastung durch Windenergieanlagen im Norden von Jüchen. Die Abstände zu den nächsten geplanten Windenergiebereichen betragen mindestens ca. 4 km, d.h. insbesondere droht auch keine entsprechende Kumulation im Norden von Jüchen und Umgebung. Auch ansonsten verbleiben im Norden von Jüchen große unbeeinträchtigte Bereiche.

Selbst wenn man nur das Kommunalgebiet außerhalb der noch nicht abschließend rekultivierten Braunkohlenabbaubereiche betrachtet, ist zudem der lokale Anteil der Windenergiebereiche nicht besonders hoch; 3 Gebiete mit 15, 27 und 31 ha sind zusammen 73 ha und entsprechen ca. 1% des kommunalen Gebietes und ca. 1,3 bis 1,4 % des kommunalen Gebietes, wenn man die Braunkohlenbereiche rausrechnet (Letzteres geschätzt nach Luftbild).

Die Entfernung zum zentralen ASB Jüchen ist mit ca. 1,6 km relativ groß. D.h. die am Braunkohlenabbau gelegene Hauptortslage ist gar nicht gravierend betroffen, sondern die kleinen Ortslagen Mürmeln, Kamphausen und Kelzenberg. Diese sind allerdings auch nicht stärker betroffen, als vergleichbare Ortslagen in anderen Kommunen des Planungsraums.

Hinzuweisen ist abschließend auch darauf, dass in anderen Kommunen ebenfalls teilweise lokal nicht gewünschte Windenergiebereiche im Entwurf vorgesehen worden sind. Ansonsten wären die Vorgaben des LEP-Entwurfs nicht zu erreichen.

Eine Streichung gut geeigneter Bereiche im Jüchener Norden könnte vor diesem Hintergrund Begehrlichkeiten in anderen Kommunen für die Streichung von Windenergiebereichen deutlich befördern – und ohne hinreichende Windenergiebereiche ist ggf. das Inkrafttreten des gesamten Plans angesichts der anstehenden Prüfung durch die Landesplanungsbehörde gefährdet.